

Der Landtag von Niederösterreich hat am 3. Oktober 2013 beschlossen:

**Verfassungsgesetz-  
Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994**

Artikel I

Die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der 4. Abschnitt samt Überschrift:

„4. Abschnitt: Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren

Berichtigungsanträge	23
Verständigung vom Berichtigungsantrag	24
Entscheidung der Gemeindewahlbehörde	25
Beschwerde	26
Berichtigungen nach dem NÖ Landesbürgerevidenzengesetz	27
Abschluß des Wählerverzeichnisses	28“

2. Im Inhaltsverzeichnis wird im 11. Abschnitt das Wort „Einspruchskommission“ durch das Wort „Berichtigungskommission“ ersetzt.
3. Im § 7 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „Art. 133 Z. 4 B-VG“ das Zitat „Art. 20 Abs. 2 Z. 7 B-VG“
4. Im § 21 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „Einsprüche“ durch das Wort „Berichtigungsanträge“ ersetzt.
5. Im § 21 Abs. 4 wird die Wortfolge „Einspruchs- und Berufungsverfahren“ durch die Wortfolge „Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren“ ersetzt.
6. Die Überschrift des 4. Abschnitts lautet: „Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren“
7. Die Überschrift des § 23 lautet: „Berichtigungsanträge“
8. Im § 23 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „Einspruch erheben (Einspruchswerber)“ durch die Wortfolge „einen Berichtigungsantrag einbringen (Antragsteller)“ ersetzt.

9. Im § 23 Abs.1 zweiter Satz werden das Wort „Einspruchsfrist“ durch das Wort „Berichtigungsfrist“ und das Wort „Einsprüche“ durch das Wort „Berichtigungsanträge“ ersetzt.
10. Im § 23 Abs. 2 erster Satz werden das Wort „Einsprüche“ durch das Wort „Berichtigungsanträge“ und das Wort „Einspruchsfall“ durch das Wort „Berichtigungsfall“ ersetzt.
11. Im § 23 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „Einspruch erhoben“ durch die Wortfolge „ein Berichtigungsantrag eingebracht“ ersetzt.
12. Im § 23 Abs. 2 dritter Satz werden das Wort „Einspruch“ durch das Wort „Berichtigungsantrag“ und das Wort „Einspruchs“ durch das Wort „Berichtigungsantrages“ ersetzt.
13. Im § 23 Abs. 3 wird das Wort „Einspruch“ durch das Wort „Berichtigungsantrag“ ersetzt.
14. Im § 24 wird in der Überschrift das Wort „Einspruch“ durch das Wort „Berichtigungsantrag“ ersetzt.
15. Im § 24 erster Satz werden die Wortfolge „Einspruch erhoben“ durch die Wortfolge „ein Berichtigungsantrag eingebracht“ und das Wort „Einspruches“ durch das Wort „Berichtigungsantrages“ ersetzt.
16. Im § 24 letzter Satz und im § 25 Abs.1 erster Satz wird jeweils das Wort „Einspruch“ durch das Wort „Berichtigungsantrag“ ersetzt.
17. Im § 25 Abs. 1 letzter Satz tritt an Stelle des Zitates „BGBl. I Nr. 20/2009“ das Zitat „BGBl. I Nr. 161/2013“.
18. Im § 25 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „Einspruchswerber“ durch das Wort „Antragsteller“ ersetzt.
19. Im § 25 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung“ durch die Wortfolge „ungenutztem Ablauf der Beschwerdefrist“ ersetzt.
20. Im § 26 wird in der Überschrift das Wort „Berufung“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.

21. Im § 26 Abs. 1 erster Satz werden das Wort „Einspruchswerber“ durch das Wort „Antragsteller“ und das Wort „berufen“ durch die Wortfolge „Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben“ ersetzt.
22. Im § 26 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „berufen“ durch die Wortfolge „schriftlich Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben“ ersetzt.
23. Im § 26 Abs. 1 dritter Satz wird die Wortfolge „Berufung an die Bezirkswahlbehörde“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.
24. Im § 26 Abs. 2 erster Satz werden das Wort „Berufungsgegner“ durch das Wort „Beschwerdegegner“ und das Wort „Berufung“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.
25. Im § 26 Abs. 2 zweiter Satz werden das Wort „Berufungsgegner“ durch das Wort „Beschwerdegegner“ und die Wortfolge „die Berufung“ durch die Wortfolge „den Beschwerdeakt“ ersetzt.
26. § 26 Abs. 3 und 4 lauten:
- „(3) Beschwerden müssen für jeden Fall gesondert überreicht werden. Nur für Familienangehörige in einem gemeinsamen Haushalt kann gemeinsam Beschwerde erhoben werden. Wenn die Beschwerde die Aufnahme einer Person verlangt, müssen ihr die zur Begründung notwendigen Belege, dazu gehört jedenfalls ein ausgefülltes Wähleranlageblatt, angeschlossen werden. Wenn die Streichung einer Person verlangt wird, muß diese begründet werden. Beschwerden und allfällig erstattete Äußerungen müssen sofort an das Landesverwaltungsgericht weitergeleitet werden.
- (4) Das Landesverwaltungsgericht muß über die Beschwerde bis spätestens 50 Tage nach dem Stichtag ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung und, sofern die Beschwerde nicht als unzulässig oder verspätet eingebracht zurückzuweisen ist, in der Sache selbst entscheiden.“
27. Im § 26 Abs. 5 erster Satz werden das Wort „Berufung“ durch das Wort „Beschwerde“, das Wort „Berufungswerber“ durch das Wort „Beschwerdeführer“ ersetzt und nach dem Wort „Betroffenen“ die Wortfolge „und der Gemeinde“ eingefügt.
28. Im § 26 Abs. 5 zweiter Satz wird das Wort „Berufungsentscheidung“ durch das Wort „Entscheidung“ ersetzt.

29. Im § 27 wird in der Überschrift das Wort „Einsprüche“ durch das Wort „Berichtigungen“ ersetzt.
30. Im § 27 tritt an Stelle des Zitates „BGBl. I Nr. 28/2007“ das Zitat „BGBl. I Nr. 115/2013“ und wird die Wortfolge „Einsprüche und Berufungen“ durch die Wortfolge „Berichtigungsanträge und Beschwerden“ ersetzt.
31. Im § 28 Abs. 1 wird die Wortfolge „Einspruchs- und Berufungsverfahrens“ durch die Wortfolge „Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens“ ersetzt.
32. Im § 62 lit.d, § 64 Abs. 3, § 65 Abs. 2, 3 und 4 und § 66 Abs. 1 erster Satz wird jeweils das Wort „Einspruchskommission“ durch das Wort „Berichtigungskommission“ ersetzt.
33. In der Überschrift des § 65 wird das Wort „Einspruchskommission“ durch das Wort „Berichtigungskommission“ ersetzt.
34. Im § 67 lautet der Text: „Für die Auflegung der Wählerverzeichnisse, Berichtigungsanträge dagegen und Berufungen gegen getroffene Entscheidungen sind die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß über Berichtigungsanträge die Berichtigungskommission und gegen deren Entscheidungen erhobene Berufungen die Stadtwahlbehörde entscheidet. Gegen den Bescheid der Stadtwahlbehörde findet eine Beschwerde an das Landeverwaltungsgericht nicht statt.“

## Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.